

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt

Bad Sachsa, 17. Oktober 2018
ur/Gr

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 14/18 zu TOP 6

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.2018, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	25.10.2018, TOP 136)

Betreff:

Regelung hinsichtlich der Wahrnehmung des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten

- 1. Beauftragung des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters mit der Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten**
- 2. Beschlussfassung über die Gewährung der (erhöhten) Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 6 Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

- Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadtoberamtsrat Uwe Weick, wird mit Wirkung ab dem Ausscheiden von Herrn Bürgermeister Dr. Hartmann (1. April 2018) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt.
- Aufgrund der Übertragung der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt (rückwirkend) die nach § 3 Abs. 6 NKBesVO mögliche Zahlung der Aufwandsentschädigung.

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hatte den Auftrag erteilt zu prüfen, ob in dem hier vorliegenden Fall die Zahlung einer Zulage (§§ 44, 45 Niedersächsisches Besoldungsgesetz – NBesG) möglich ist. Dieser Prüfauftrag wurde – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht hier im Haus bearbeitet. Es wurde stattdessen die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen gebeten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen. Diese hat dann nach Rückkopplung mit

dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) festgestellt, dass eine Zulagengewährung nicht möglich ist.

Möglich ist nur die Gewährung der (höheren) Aufwandsentschädigung, die der Bürgermeister erhalten hat (§ 1 Abs. 1 NKBesVO – 105,00 €).

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob hierfür § 3 Abs. 5 NKBesVO (Zahlung nach drei Monaten in Höhe von drei Viertel dieses Betrages) oder § 3 Abs. 6 NKBesVO (Zahlung in „voller Höhe“ ab Übertragung der Wahrnehmung dieser Aufgabe) hat sich das MI wie folgt eingelassen:

- § 3 Abs. 5 NKBesVO setzt die Vertretung eines im Amt befindlichen Hauptverwaltungsbeamten voraus. D.h., das Amt des Hauptverwaltungsbeamten muss besetzt sein. Dies trifft z.B. bei Krankheitsfällen o.ä. zu.
- § 3 Abs. 6 NKBesVO trifft in denjenigen Fällen zu, wo jemand durch Beschluss des Rates mit der Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes beauftragt ist, für das eine Aufwandsentschädigung gewährt wird. In Abgrenzung zu Abs. 5 ist diese Vorschrift anwendbar, wenn das Amt des Hauptverwaltungsbeamten unbesetzt ist.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt aber einen Beschluss des Rates voraus, da der Allgemeine Stellvertreter zur Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes des Hauptverwaltungsbeamten nicht kraft Gesetzes beauftragt ist.

Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 6 NKBesVO erhält der Allgemeine Stellvertreter demzufolge nur dann, wenn der Rat diesen durch ausdrücklichen Beschluss mit der Wahrnehmung der Geschäfte des unbesetzten Amtes beauftragt hat. Dieser Ratsbeschluss kann rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt gefasst werden, ab dem das Amt des Hauptverwaltungsbeamten unbesetzt ist.

Die dem Allgemeinen Stellvertreter aufgrund dessen Funktion bereits gewährte Aufwandsentschädigung (70,00 €) ist anzurechnen (§ 3 Abs. 7 NKBesVO), so dass im Endeffekt eine (rückwirkende) Zahlung in Höhe von 35,00 € erfolgt.

In Vertretung



Urban
Stadtamtsrätin